

14./X. 1915

**Die neue Kriegsanleihe.****Gebührenbefreiungen für Zeichnungszwecke.**

Die heutige Wiener Zeitung enthält folgende kaiserliche Verordnung betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zugunsten von Darlehen, die gegen Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder von Hypothekarforderungen zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Barmittel aufgenommen werden, ferner für die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekendarlehen auszustellenden Schuld- und Lösungsurkunden sowie für die Eingaben und grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren.

Werden zu dem bezeichneten Zwecke Hypothekarforderungen entgeltlich abgetreten, so kann die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die aus Anlaß der Abtretung auszustellenden Urkunden, für die grundbücherliche Uebertragung des Pfandrechtes zugunsten der abgetretenen Forderungen sowie für die hierzu erforderlichen gerichtlichen Eingaben zuerkannt werden.

Die Bedingungen, unter denen die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Begünstigungen gewährt werden, sind durch Verordnung festzusetzen.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erwirkung der im § 1 bezeichneten Begünstigungen, über den Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt wurden, von denen diese Begünstigungen abhängig sind, und über die sonstigen zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen erforderlichen Maßnahmen werden durch Verordnung getroffen.

§ 3. Werden die Titres der dritten österreichischen Kriegsanleihe von Kreditinstituten, Sparkassen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften innerhalb der für die Bezahlung der Kriegsanleihe festgesetzten Frist zu dem Zwecke belehnt, um dem Zeichner dieser Titres die zu ihrer Bezahlung erforderlichen Barmittel zu beschaffen, so sind unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen diese Belehnungen und deren etwaige Prolongierung sowie die aus diesen Anlässen auszustellenden Urkunden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung gilt unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen auch für die Belehnung anderer Wertpapiere, insofern sie erforderlich ist, um die durch Belehnung der Kriegsanleihe beschaffbaren Mittel auf den Betrag des Zeichnungspreises zu ergänzen.

§ 4. Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch einen Pflegsbevollmächtigten (durch eine Stiftung) oder zur Ersolqlassung der für

die Bezahlung der bezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, sind stempelfrei.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die rückwirkend auf den seit 7. Oktober 1915 verflossenen Zeitraum am Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist mein Finanzminister betraut.